GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

109. Anon. 1912. "Gouverneur a. D. von Bennigsen †." [former Governor von Bennigsen †]. *Deutsche Kolonialzeitung* 29, nº 19, p. 309.

Obituary for the first Governor of New Guinea (1899–1902).

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,
Albury, Australia

Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,
Saipan, CNMI

Historic Preservation
Office,
Saipan, CNMI

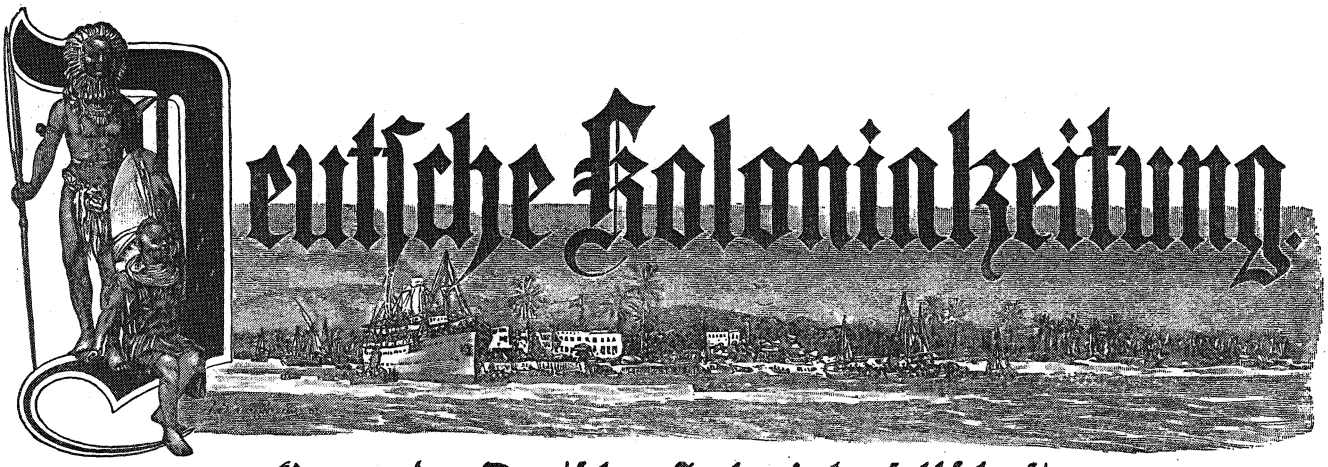

Deutsche Kolonialzeitung.

Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft

Bezugsstelle: Geschäftsstelle der Deutschen Kolonial-Gesellschaft, Berlin W. 35, Afrikahaus

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Deutsche Kolonialgesellschaft, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10.

Alleinige Anzeigen-Annahme: Annoncen-Expedition Rudolf Mosse Berlin SW. 19, u. sämtliche Filialen

Nr. 19. Berlin, 11. Mai 1912. 29. Jahrgang.

Inhalt: Gouverneur v. Bennigsen † — Vorstandssitzung in Hamburg am 4. Juni 1912. — Hauptversammlung zu Hamburg am 5. und 6. Juni 1912. — Programm für die Tagung der Deutschen Kolonialgesellschaft in Hamburg vom 3. bis 7. Juni 1912. — Südwestafrikanische Wollschafzucht. — Die Buschmannsgefahr in Deutsch-Südwest. — Tikar. Professor Dr. J. Thorbecke. — Der wissenschaftliche Nachlaß Emin Paschas. (Fortsetzung.) — Der Kolonialetat in der Budgetkommission des Reichstages. — Rundschau. — Verkehrsnachrichten. — In der Beilage: Der Kolonialetat in der Budgetkommission des Reichstages.

Gouverneur v. Bennigsen †

Wiederum hat der Tod eine Lücke in unsere Reihen gerissen. Am 3. Mai kam uns die erschütternde Kunde von dem Ableben des kaiserlichen Gouverneurs a. D. Rudolf v. Bennigsen.

Der zweite Sohn des nationalliberalen Politikers Rudolf v. Bennigsen, dessen Name über den Kreis seiner Parteifreunde hinaus bei allen Deutschgesinnten einen guten Klang hat, trat, nachdem er vier Jahre hindurch in Hannover ein Landratsamt verwaltet hatte, 1893 in den Kolonialdienst über, war zuerst in Deutsch-Ostafrika als Finanzreferent, Oberrichter und stellvertretender Gouverneur tätig und stand vom 1. April 1899 ab an der Spitze von Deutsch-Neuguinea, als der erste Gouverneur dieses Schutzgebietes, bis ihn im Jahre 1902 Gesundheitsrücksichten nötigten, aus dem Kolonialdienst auszuscheiden.

Kolonialen Angelegenheiten hat er dann im Ruhestand seine weitere Tätigkeit gewidmet; er leitete die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, war tätig als Aufsichtsrat der Südwestafrikanischen Schäfereigesellschaft und der Kolonialbank und arbeitete rege und durch seinen scharfen Verstand und seine kühle Klugheit wirkungsvoll mit im Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft, der durch Bennigsens Ableben einen schweren Verlust erfährt. Seine Majestät der Kaiser wie auch Seine Hoheit der Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft haben den Hinterbliebenen telegraphisch ihr Beileid ausgesprochen.

Der ehrenvolle Nachruf im „Reichsanzeiger" schließt mit den Sätzen:

„Der Tod des Dahingeschiedenen, dessen Tätigkeit in den deutschen Schutzgebieten Deutsch-Ostafrikas und Deutsch-Neuguineas wie in der Heimat reiche Anerkennung gefunden hat, bedeutet auch für die Kolonialverwaltung einen schmerzlich empfundenen Verlust. In der Heimat und in den Kolonien betrauern ihn zahlreiche Freunde, die er sich in allen Kreisen erworben hatte. Das Andenken an ihn als eifrigen und erfolgreichen Förderer der kolonialen Sache wird von der Kolonialverwaltung stets in hohen Ehren gehalten werden."

Auch in den Kreisen der Deutschen Kolonialgesellschaft wird Bennigsens Andenken immer in Ehren stehen.

Vorstandssitzung in Hamburg am 4. Juni 1912.

Aus dem Vorstande sind die Herren Generalleutnant z. D. v. Alten, Gouverneur a. D. v. Bennigsen und Generalmajor z. D. v. François durch Tod ausgeschieden. Nach § 19 der Satzungen sind für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder Ergänzungswahlen durch den Vorstand vorzunehmen.

Die Herren Vorstandsmitglieder und Vorstände der Abteilungen werden ersucht, etwaige Vorschläge für die Ergänzungswahlen in der Vorstandssitzung in Hamburg bis spätestens 27. Mai beim Bureau, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, einzureichen. Später eingehende Vorschläge können nicht mehr auf die Vorschlagsliste gesetzt werden. Das Ableben des Herrn v. Bennigsen macht auch eine Ersatzwahl für den Ausschuß nötig, die satzungsgemäß gleichfalls in der Vorstandssitzung in Hamburg zu erfolgen hat.

Der Geschäftsführende Vizepräsident.
von Holleben.

Hauptversammlung zu Hamburg am 5. und 6. Juni 1912.

Zu der in den Nummern 16 und 18 veröffentlichten Tagesordnung kommen folgende Gegenstände hinzu:

Antrag der Abt. Hamburg:

Die Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft möge beschließen, das Reichs-Kolonialamt zu ersuchen, die zur schnelleren und gründlicheren Erschließung von Urundi und Ruanda erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten. Dazu gehört:

1. Die Herstellung von Bahnverbindungen der schiffbaren Ströme mit dem Viktoria-Nyansa oder der Mittellandbahn,
2. die Einrichtung weiterer, mit Schulen verbundener und mit starken Polizeiabteilungen versehener Zivilverwaltungsstellen,
3. das Aufgeben des Abschlusses nach außen, z. B. durch Milderung der Absperrung und auch durch Nutzbarmachung der Arbeitskräfte für den Plantagenbedarf.

Antrag der Abt. Osnabrück:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

1. Eine Kommission niederzusetzen, die einen Entwurf für den Bau einer Südbahn in Deutsch-Ostafrika bearbeite,
2. die baldige Inangriffnahme dieser Bahn der Reichsregierung zu empfehlen.

Anträge der Abt. Braunschweig:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, gesetzliche Vorschriften darüber zu erlassen, daß

1. die jährlichen Vorschläge zum Haushaltsplan der Schutzgebiete dem Reichstage mit den Beschlüssen des Landesrats für Deutsch-Südwestafrika und der Gouvernementsräte der anderen Schutzgebiete vorzulegen sind,
2. alle Entwürfe der für die Schutzgebiete bestimmten Gesetze und Verordnungen dem Landesrate für Deutsch-Südwestafrika und den Gouvernementsräten der anderen Schutzgebiete zur Begutachtung vorzulegen sind,